

Gewusst wie:

Vermögen gezielt weitergeben

„Ich möchte meinem Enkel Monat für Monat Vermögen übertragen“

Beispiel

Peter will seinem volljährigen Enkel Oskar zu Lebzeiten Vermögen übertragen. Dazu möchte er monatlich 200 EUR einsetzen. Der Enkel soll darüber jedoch noch nicht sofort verfügen können. Peter möchte flexibel entscheiden, wann dafür der richtige Zeitpunkt ist.

Versicherungsnehmer 1	1 % Peter
Versicherungsnehmer 2	99 % Oskar (muss volljährig sein)
Versicherte Person	Oskar

Vorteile der Versicherungslösung

Peter behält lebenslang die Kontrolle über den Vertrag, da er selbst zu 1 % Versicherungsnehmer ist. Er kann auch eine andere Person bestimmen, die seine Quote als Versicherungsnehmer hält (z.B. die Tochter). Somit kann der Enkelsohn nicht allein bestimmen, ob und wann er Geld aus dem Vertrag nimmt. Erst wenn er alleiniger Versicherungsnehmer geworden ist, kann er allein bestimmen.

Peter möchte zu Lebzeiten Vermögen übertragen, um die Freude seines Enkels zu sehen, den Zugriff auf das Kapital kontrollieren und die Schenkungs-Freibeträge nutzen. Die Vermögensübertragung wird hiermit flexibel, unbürokratisch und rechtssicher geregelt – ganz ohne Notar oder Testament.

Eine Schenkung kann über das Beispiel hinaus auch an andere Personen erfolgen. Dabei sind folgende Freibeträge* zu beachten:

Personenkreis nach Beziehung zum Erblasser/Schenker	Pers. Freibeträge
Ehegatte	500.000 EUR
Eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR
Kinder	400.000 EUR
Enkel	200.000 EUR
Eltern (bei Tod)	100.000 EUR

Personenkreis nach Beziehung zum Erblasser/Schenker	Pers. Freibeträge
Geschwister	20.000 EUR
Nichten u. Neffen	20.000 EUR
Schwiegerkinder	20.000 EUR
Eltern (bei Schenkung)	20.000 EUR
Geschiedene Ehepartner	20.000 EUR

Personenkreis nach Beziehung zum Erblasser/Schenker	Pers. Freibeträge
Lebensgefährte	20.000 EUR
Nichtverwandte	20.000 EUR

* Die o.g. Freibeträge können alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden. Die Frist kann genutzt werden, indem bereits zu Lebzeiten Schenkungen vorgenommen werden.
Quelle: §§ 15, 16, 19 ErbStG